

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Nutzungsrechte an elektronischen Verlagsprodukten

§ 1 Geltungsbereich

Die Preselect.media GmbH (nachfolgend „Preselect“) erbringt alle Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle bestehenden und künftigen Vertragsbeziehungen mit dem Empfänger der Leistung (nachfolgend „Vertragspartner“) auch dann, wenn im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags künftig nicht mehr auf die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) verwiesen wird. Von diesen AGB's abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn Preselect hat der Geltung der abweichenden Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertrag, Leistungen und Preise

Die im Angebot von Preselect kalkulierte Vergütung gilt ausschließlich für die im Angebot aufgeführten Leistungen. Darüber hinaus gehende Leistungen von Preselect bedürfen einer gesonderten Vereinbarung, insbesondere auch im Hinblick auf die hierfür gesondert anfallende Vergütung. Aus der Vergütung für die im Angebot aufgeführten Leistungen kann nicht auf die Vergütung für weitere Leistungen, insbesondere Änderungen oder die Wartung geschlossen werden.

§ 3 Nutzungsrechte

3.1 Die Nutzungsrechte an den elektronischen Verlagsinhalten werden lediglich in dem im Angebot festgelegten Umfang und erst mit Bezahlung des vollständigen Rechnungsbetrages an den Vertragspartner eingeräumt. Die Nutzungsrechte gelten für den im Angebot aufgeführten Nutzungszeitraum. Nach Ablauf des Nutzungszeitraumes gewährleistet der Vertragspartner, dass sämtliche Inhalte gelöscht und die Nutzer davon in Kenntnis gesetzt werden, soweit im Angebot nicht anders vereinbart wurde.

3.2 Mit dem Erwerb der Nutzungsrechte erwirbt der Vertragspartner das Recht, die elektronischen Verlagsinhalte in der von Preselect zur Verfügung gestellten Form über sein Intranet zugänglich zu machen. Individuelle Nutzungsrechte werden ausdrücklich im Angebot vereinbart.

3.3 Der Vertragspartner ist im Rahmen der vorstehend beschriebenen Nutzung nicht berechtigt, die vertragsgegenständlichen Inhalte zu verändern, zu bearbeiten oder sonst wie umzugestalten.

3.4 Sollten im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Inhalte im Einzelfall berechtigte Zweifel an deren Rechtmäßigkeit oder an der Rechtsinhaberschaft von Preselect entstehen oder von Dritten gegenüber Preselect schlüssig begründet geäußert werden oder sollten aus irgendeinem Grunde die Nutzungsrechte an den vertragsgegenständlichen Inhalten vom jeweiligen Lizenzgeber von Preselect zurückgerufen werden, ist Preselect jederzeit berechtigt, den Vertragspartner zur unverzüglichen Einstellung der Nutzung des betroffenen Inhalts anzuweisen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, die Nutzung unverzüglich einzustellen. Im Falle des Rückrufs ist

Preselect berechtigt, dem Vertragspartner vergleichbare andere Inhalte anzubieten. Ist dies nicht möglich, so hat der Vertragspartner das Recht zur Minderung.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Preselect wird in einem solchen Fall stets versuchen, im Interesse des Vertragspartners eine Lösung zu finden.

§ 4 Eigentums- und Urheberrechte

Durch Preselect vertriebene Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Urheberrechte anzuerkennen und einzuhalten.

§ 5 Pflichten des Vertragspartners

4.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet die von Preselect vorgegebenen Urheberangaben und Hinweise auf Lizenzgeber unverändert zu übernehmen.

4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Nutzer seiner Plattform auf den urheberrechtlichen Schutz der vertragsgegenständlichen Inhalte und ferner darauf hinzuweisen, dass eine Nutzung der Inhalte zu anderen als privaten und sonstigen eigenen Zwecken i.S.d. § 53 UrhG zivil- und strafrechtlich verboten ist. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, zumutbare technische Vorkehrungen gegen eine unerlaubte Nutzung und einen Missbrauch der Werke durch seine Nutzer und/oder Dritte zu treffen.

§ 6 Vertragserfüllung, Gewährleistung

6.1 Ein Vertrag bzw. Auftrag gilt als erfüllt, wenn der Vertragspartner sich zum Abnahmetermin mit den erbrachten Leistungen einverstanden erklärt. Der Vertragspartner vergewissert sich sorgfältig, dass alle Leistungen inhaltlich und technisch in der vereinbarten Weise erbracht wurden. Der Vertrag bzw. Auftrag gilt auch dann als erfüllt, wenn der Vertragspartner die Abnahme bzw. das Arbeitsergebnis nicht innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung bzw. Überlassung durch Preselect unter Angabe von schriftlichen Gründen zurückweist.

6.2 Soweit die Lieferung von Daten oder anderen Unterlagen (nachfolgend gemeinsam „Unterlagen“) und/oder anderen Mitwirkungshandlungen durch den Vertragspartner eine Voraussetzung zur fristgerechten Erstellung der vereinbarten Leistung durch Preselect ist, ist der Vertragspartner zur Lieferung der Unterlagen und/oder zur Erbringung der Mitwirkungshandlung zum vereinbarten Termin im vereinbarten Umfang verpflichtet. Verzögerungen, die bei der Lieferung der Unterlagen durch den Vertragspartner entstehen, können Preselect nicht angelastet werden.

6.3 Soweit im Angebot von Preselect nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erfolgt eine Gewährleistung durch Preselect nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und für die technische Einsatzfähigkeit der Leistungen in der vereinbarten Weise. Liegt die Ursache für technische Mängel außerhalb des Verantwortungsbereiches von Preselect (z.B. Werkzeuge von Drittfirmen, Webbrowser o.a.), übernimmt Preselect keine Verantwortung. Preselect wird in einem solchen Fall stets versuchen, im Interesse des Vertragspartners eine Lösung zu finden.

§ 7 Zahlungen

Die im Angebot vereinbarten Vergütungen sind – soweit im Angebot nichts anderes geregelt ist – bei Lieferung der Inhalte ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.

Die Bankverbindung wird auf der Rechnung mitgeteilt.

Kommt der Vertragspartner auch nach erfolgter Mahnung und darin genannter Frist nicht seiner Zahlungsverpflichtung nach, ist Preselect – vorbehaltlich weiterer gesetzlicher und vertraglicher Rechte und Ansprüche – berechtigt, die Erbringung der Leistungen zu verweigern sowie laufende Verträge fristlos zu kündigen.

Bestehende Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Geheimhaltung, Datenschutz

8.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen von der jeweils anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit diesem Vertrag und im Rahmen der Geschäftsbeziehungen übermittelten Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten und nicht zugänglich zu machen. Von der Geheimhaltung ausgeschlossen sind solche Informationen, welche zum Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt waren. Die Geheimhaltung gilt auch über das Ende des Vertrags hinaus.

8.2 Preselect verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.

8.3 Preselect wird im Zusammenhang mit der Durchführung vereinbarter Leistungen personenbezogene Daten des Vertragspartners verarbeiten. Dies geschieht ausschließlich zur Erfüllung des Vertragszwecks und unterliegt ebenfalls den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 9 Haftung

9.1 Preselect ist nicht verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Inhalte auf ihre inhaltliche Vollständigkeit oder Richtigkeit und/oder Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Abgesehen von Fällen der groben und offensichtlichen, d.h. auch ohne Prüfung erkennbaren Unvollständigkeit, Unrichtigkeit oder Gesetzeswidrigkeit übernimmt Preselect daher auch keine Verantwortung für die Inhalte.

9.2 Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln der von Preselect zur Nutzung überlassenen Inhalte, sind die Gewährleistungsrechte des Vertragspartners auf die Mängelbeseitigung durch Lieferung mängelfreier Inhalte beschränkt.

Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung hat der Vertragspartner das Recht zur Minderung. Nicht als Sachmängel anzusehen ist die inhaltliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit bzw. die mangelnde Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften, soweit Preselect für diese gemäß Ziffer 9.1 nicht einzustehen hat.

9.3 Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz sind, auch soweit sie auf konkurrierenden Ansprüchen aus unerlaubter Handlung beruhen, ausgeschlossen mit folgenden Ausnahmen:

- (a) Die Vertragsparteien haften bei von ihnen jeweils zu vertretender Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unbeschränkt.
- (b) Sie haften für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit, wobei die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden bzw. auf die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Aufwendungen begrenzt ist.
- (c) Die Haftung für mittelbare und Folgeschäden, insbesondere für Schäden aus Betriebsunterbrechungen und für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- (d) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter der Vertragsparteien und ihrer Subunternehmer.
- (e) Die Haftung für übernommene Garantien sowie die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Höhere Gewalt

10.1 Preselect ist zur Leistungserbringung nicht verpflichtet, wenn in Folge eines Ereignisses höherer Gewalt ein von ihr nicht zu vertretendes Leistungshindernis eintritt. Preselect wird dem Vertragspartner in diesem Fall unverzüglich über die Art des Ereignisses und die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihre vertraglichen Pflichten, insbesondere auf die Erbringung der Leistungen, benachrichtigen.

10.2 Als höhere Gewalt gelten von Preselect nicht beeinflussbare Ereignisse, die die Leistungserbringung verhindern, insbesondere Streik, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern diese durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurden, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet, Ausfall des Internets, sowie von Nutzern der Anwendung selber (z. B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die Preselect auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können. Höhere Gewalt ist nicht schon deswegen ausgeschlossen, weil Preselect grundsätzlich zur Durchführung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet ist, insofern ist Preselect nachweispflichtig, dass das Ereignis höherer Gewalt auch mit den Sicherheitsmaßnahmen zu einer Leistungsunterbrechung geführt hätte.

10.3 Preselect wird den Vertragspartner darüber informieren, wann mit einer Wiederaufnahme der Leistung zu rechnen ist. Preselect unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf ihre vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Erbringung der Leistungen, so weit wie möglich zu beschränken.

§ 11 Gerichtsstand

Für die Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Preselect und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Grünwald.

§ 12 Schlussbestimmungen

Jegliche Änderungen, Ergänzungen, teilweise oder komplette Kündigungen von Verträgen mit Preselect oder Bestimmungen aus diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Preselect.media GmbH
Dr. Max Str. 21a
80231 Grünwald
Stand April 2011